

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz gegenüber Schülern und Erziehungsberechtigten

Nach § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagischen E coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Schalach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen, in denen Personen betreut werden, nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen dieser Einrichtungen nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung an einer dieser Krankheiten, außer den unter den Nrn. 6, 7, 15, 16 und 20 aufgeführten, aufgetreten ist.

Personen, die Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E coli (EHEC)

sind, dürfen nach § 34 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz die oben genannten Einrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten, benutzen oder an Veranstaltungen der Einrichtungen teilnehmen.

Wenn eine Person an einer der oben unter 1. bis 20. genannten Erkrankungen erkrankt ist, der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht, eine Verlaustung vorliegt oder wenn in der Wohngemeinschaft einer Person ein Fall einer dieser Erkrankungen (außer Nr. 6, 7, 15, 16 und 20) aufgetreten ist oder der Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung besteht, ist dies nach § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Mitzuteilen ist darüber hinaus, dass eine Person Ausscheider der unter 1. bis 6. aufgeführten Krankheitserreger ist.

Mit der nachstehenden Unterschrift wird bestätigt, dass von den vorstehenden Regelungen des § 34 Infektionsschutzgesetzes Kenntnis genommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Erziehungsberechtigten